

Qualitäts-, Sicherheits- und Konformitätsrichtlinie

(gültig ab November 2020)

Mit der Lieferung an die Müller Apparatebau GmbH (nachfolgend Müller) erklärt der Lieferant sich mit nachfolgenden Vorgaben einverstanden und kommt den genannten Informationspflichten unaufgefordert nach.

Grundsätzlich ist der Lieferant verpflichtet, alle auf das Produkt anwendbare Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten und die pünktliche Übergabe der vorgeschriebenen Konformitätserklärung mit den zugehörigen Dokumenten zu gewährleisten.

Insbesondere verweisen wir, nicht abschließend, auf folgende Punkte.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Für sämtliche Handelsgüter ist die REACH-Verordnung bindend. Der Lieferant bestätigt mit Lieferung, dass weder das Produkt noch dessen Verpackung Stoffe aus der SVHC-Liste (<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>) oberhalb dem laut Verordnung 1907/2006 definierten Grenzwert enthalten. Abweichend davon informiert der Lieferant Müller unaufgefordert über etwaige Grenzwertüberschreitungen in den gelieferten Waren inklusive den tatsächlichen Konzentrationen der entsprechenden Stoffe und ggf. hierzu in Anspruch genommenen Ausnahmeregeln.

Hinsichtlich der Bezugsgröße ist auch die Auslegung des EuGH Urteils C106-14 hinsichtlich 0,1% zu berücksichtigen: EuGH 106-14.

RoHS-Richtlinie 2011/65/EU

Für alle Elektronikprodukte ist eine RoHS- konforme Lieferung obligatorisch.

Für Nicht-Elektronikprodukte, Halbzeuge, Substanzen und Gemische fordern wir gleichwohl die Einhaltung der Maximalkonzentrationen für die gemäß 2011/65/EU regulierten Stoffe, selbst wenn Lieferant und Ware selbst nicht der Regulierung gemäß RoHS unterliegt.

Eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der 2011/65/EU ist Müller für jegliche gelieferte Ware auszustellen. Ggf. in Anspruch genommene Ausnahmeregeln sind mit der tatsächlichen Stoffkonzentration zu benennen.

Etwas weitere Abweichungen von vorgenanntem bedürfen der Abstimmung im Einzelfall deren Ergebnis zwingend schriftlich zu dokumentieren ist.

Ozonabbauende Substanzen - Verordnung (EG) Nr. 1005/2009

Gemäß Verordnung 1005/2009 sind die darin geregelten Stoffe sowohl als Inhalts- und Betriebsstoffe als auch als Hilfsstoffe in der Produktion untersagt. Der Lieferant bestätigt mit Lieferung, dass in der gesamten Lieferkette die Verordnung 1005/2009, bzw. bei Vorlieferanten außerhalb der EU die dort gültigen gleichwertigen Verordnungen und Richtlinien zur Umsetzung des Montreal-Protokolls von 1987, eingehalten wurden. Abweichungen sind unaufgefordert an Müller zu kommunizieren.

Konfliktminerale

Der Lieferant informiert Müller unaufgefordert, wenn in seinen Produkten sogenannte „Konfliktminerale“ gemäß Dodd-Frank Act Section 1502 (das sind die Rohstoffe Tantal, Zinn, Gold und Wolfram) aus Konfliktgebieten enthalten sind. Die Konfliktgebiete können auf der Webseite der U.S. Securities And Exchange Commission www.sec.gov eingesehen werden.

WEEE-Richtlinie 2012/19/EU

Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden Regelungen über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) und die Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) ein und kennzeichnet seine Produkte und Lieferung entsprechend.

Leiterplatten und Platinen

Unbestückte Leiterplatten sowie die bestückten Platinen zugrunde liegenden Leiterplatten sind UL konform zu produzieren und zu markieren. Dies beinhaltet insbesondere die Auswahl eines UL gelisteten Types inklusive UL Filenummer, Markierung entsprechend der im Zulassungsdokument beschriebenen Vorgaben, Einhaltung der Brandschutzklasse UL94-V1 oder besser sowie einem Tg von mind. 105°C. Etwas Abweichungen von vorgenannten sind im Einzelfall zu diskutieren und die entsprechende Absprache zwingend schriftlich zu dokumentieren.

Besondere Stoffe

Nachfolgend genannte Stoffe unterliegen zum Stand der Erstellung dieser Richtlinie noch keinen gesetzlich verbindlichen Regulierungen, sind jedoch nach weitgehend einheitlichem Verständnis als besonders besorgniserregend hinsichtlich ihrer gesundheitlichen und umweltschädlichen Wirkung zu betrachten. Müller fordert von seinen Lieferanten die unaufgeforderte Bekanntgabe der Verwendung der genannten Stoffe, sofern nicht explizit die Verwendung dieser mit der Bestellung gefordert wurde (versteckte oder nicht eindeutig ersichtliche Verwendung).

- Antimon (Sb)
- Arsen (As)
- Beryllium (Be)
- Carbon Nanoröhrchen (CNT)
- Nickel (Ni)
- Perchlorate
- Selenium (Se)
- Bromierte Flammhemmer
- Chlorierte Flammhemmer
- PVC
- Diisodecylphthalate (DIDP)
- Diisononylphthalate (DINP)
- Bisphenol-A (BPA)
- Anorganische Cyanidverbindungen
- Radioaktive Substanzen
- Benzolamin, N-Phenyl-, Reaktionsprodukte mit Styrol und 2,4,4-Trimethylpenten (BNST)

Müller Apparatebau GmbH